

Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Politik-Wirtschaft

Ratsgymnasium Stadthagen

Stand 8/2026



Im Folgenden möchten wir möglichst transparent die Grundsätze der Bewertung verdeutlichen. Dennoch handelt es sich bei der Notenfindung immer um pädagogische Entscheidungen, sodass rechnerische Modelle zur Notenfindung nicht zur Anwendung kommen.

Die Zeugnisnoten setzen sich grundsätzlich zusammen aus den Ergebnissen der schriftlichen Lernzielkontrollen sowie der sonstigen Mitarbeit (= mündliche und andere fachspezifische Lernleistungen).

1. Schriftliche bewertete Lernzielkontrollen

Klassen 8-10:

- Die Anzahl der Klassenarbeiten pro Schuljahr entspricht der Anzahl der Wochenstunden, d.h. in der Regel zwei in den Jahrgängen 8-10.
- Die Dauer der Lernzielkontrolle ist in diesen Jahrgängen in der Regel einstündig, d.h. 45 Min oder 60 Min.
- Die Dauer der Lernzielkontrollen ist in den Jahrgängen 8 – 10 in jedem Fall nicht länger als 90 Min.
- Bewertungsbögen können insbesondere in den höheren Jahrgängen Bewertungsschwerpunkte erläutern.

Einführungsphase (Klasse 11):

Im ersten Semester besteht die schriftliche Leistungsüberprüfung aus einer Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums, über deren Teile und Qualitätskriterien die Fachlehrkraft informiert. Im zweiten Semester wird eine Klausur mit maximal zwei Unterrichtsstunden Bearbeitungszeit geschrieben.

Qualifikationsphase 12 - 13:

Zahl, Termin und Dauer der Klausuren werden von der Schulleitung bekannt gegeben. Es sollen die vorgegebenen Operatoren verwendet werden. Im Falle der Verwendung von Bewertungsbögen dienen diese ausschließlich der Verdeutlichung der Bewertungsschwerpunkte.

2. Mündliche Leistungen

Der Bewertungsbereich *mündliche und andere fachspezifische Leistungen* umfasst die Qualität und die Kontinuität der Beiträge in allen Kompetenzbereichen eines Faches. Zu mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen zählen:

- regelmäßige Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- mündliche Überprüfungen
- Anwendung und Ausführung fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen (z.B.
- Durchführung von Umfragen, Erstellen und Diskutieren von Grafiken)
- mündliche Präsentationen
- Präsentation mit Hilfe von Medien
- Ergebnisse von Partner- oder Gruppenarbeiten und ihre Darstellung

Mappen und Mappenführung sowie Hausaufgaben dürfen nicht benotet, aber bewertet werden.

Bei den Beiträgen zum Unterrichtsgespräch ist die Quantität die notwendige, die Qualität die hinreichende Bedingung. Die Bedeutung der Qualität bei angemessener Quantität nimmt mit aufsteigenden Jahrgängen stetig zu. Insbesondere in der Qualifikationsphase begründet allein die regelmäßige Beteiligung am Unterrichtsgespräch noch keine ausreichende Leistung. Referate, die von SuS kurz vor Halb- oder Schuljahresende zur Verbesserung der mündlichen Leistung eingefordert werden, sind aus Gerechtigkeitsgründen der gesamten Lerngruppe gegenüber und aus pädagogischen Gründen nicht zulässig und werden nicht gestattet. Eine mündliche Leistung umfasst die kontinuierliche Mitarbeit über das gesamte Halb- bzw. Schuljahr hinweg und stellt nicht eine punktuelle, singuläre Leistung dar.

3. Gewichtung der mündlichen und schriftlichen Noten:

Klassenstufe	Klausuren-Zahl und –länge pro Semester	Mündlich %	Schriftlich %
8 - 10	ein- bis zweistündige Klassenarbeit (2/Hj)	60	40
11, 12 und 13	Anzahl, Termine und Länge der Klausur werden von der Schulleitung festgelegt. Prüflinge schreiben in Vorbereitung zum Abitur eine Klausur in Länge der Wahl des Prüfungsfaches (eN oder gN), also eine 6- oder 4- stündige Klausur. Klausuren der Nicht-Prüflinge sind immer zweistündig.	51 (bedeutet, dass die mündliche Bewertung den Ausschlag gibt)	49

4. Rückmeldung über die schriftlichen und mündlichen Leistungen:

In der Sekundarstufe I: bei ein und zweistündigem Unterricht soll mindestens zweimal pro Halbjahr eine Rückmeldung über die mündliche Leistung sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten erfolgen.

In der Sekundarstufe II soll mindestens zweimal pro Halbjahr eine Rückmeldung über die mündliche Leistung erfolgen.

Die Bekanntgabe der Schülerleistungen ist im Klassenbuch/Kursbuch zu dokumentieren.

5. Definitionen von Leistungsbewertungen

aus der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17.2.2005 in der Fassung von 1.8.2016 und geändert durch Verordnung vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 529)

sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,
gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,
befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,
mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,
ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte.